



Mandanten-Information
IDW S6 Gutachten

teamur

1. Gründe für ein IDW S6 Gutachten
2. Was bedeutet „IDW S6 Gutachten“?
3. Exkurs: Mindestanforderungen BGH
4. Unterschiede IDW S6 vs. BGH
5. Kernbestandteile eines IDW S6 Gutachten
6. Zielstellung eines IDW S6 Gutachten (2-Stufen-Konzept)
7. Vorgehensweise
8. Warum ist teamur der richtige Partner für Sie?
9. Ergänzende Informationen
 - 9.1. Krisenstadien und -ursachen nach IDW S6
 - 9.2. Insolvenzanmeldegründe
 - 9.3. Insolvenzantragspflicht und Insolvenzantragsrecht
 - 9.4. Mögliche Sanierungsmaßnahmen und -beiträge

1. Gründe für ein IDW S6 Gutachten?

Finanzierungspartner, wie z. B. die Geschäftsbank fordern ein S6 Gutachten

- ▶ In 90% der Fälle der Grund für die Erstellung eines IDW S6 Gutachtens.
- ▶ Rechtliche Grundlage für die Finanzierer im Rahmen der Sanierungsbegleitung und Beteiligung an Maßnahmen.

Distressed M&A (Kauf oder Verkauf von Unternehmen in einer finanz- oder leistungswirtschaftlichen Krise)

- ▶ Absicherung von Anfechtungen im Insolvenzfall.
- ▶ Vermeidung des Risikos, dass der Käufer erworbene Assets im Rahmen der möglichen Insolvenz der verkaufenden Gesellschaft an den Insolvenzverwalter rausgeben muss. Im Regelfall erhält er dafür im Gegenzug nur einen nicht oder nur teilweise einbringbaren Anspruch auf Kaufpreiserstattung.

Grundlage für eine außergerichtliche Sanierung nach SanInsFoG (Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts)

- ▶ Nach StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen) nur für Unternehmen in einem frühen Krisenstadium möglich, d. h. Unternehmen, die lediglich drohend zahlungsunfähig sind.
- ▶ IDW S6 Gutachten als Grundlage für den Restrukturierungsplan, dem die Mehrheit der Gläubiger zustimmen muss.

Entlastung der Organe im Zusammenhang mit einer möglichen Haftung

2. Was bedeutet „IDW S6 Gutachten“?

IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist ein eingetragener Verein, der die Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes fördert und unterstützt. Dafür bietet das IDW Aus- und Fortbildung an und vertritt die Interessen des Berufsstands. Kernthemen der Arbeit sind Prüfung und Rechnungslegung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie Berufsrecht. In dieser Funktion gibt das IDW in diversen Bereichen Standards für Wirtschaftsprüfer, wie z. B. Unternehmensbewertung oder auch Sanierungsgutachten vor.

IDW S6

Der IDW S6 definiert die Anforderungen an ein Sanierungsgutachten und wird von Finanzieren als Grundlage herangezogen. Der IDW S6 gewährleistet außerdem die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsprechung des BGH, da er die Anforderungen des BGH betriebswirtschaftlich konkretisiert. Es gilt jedoch unabhängig davon vorrangig die höchstrichterliche Rechtsprechung. In Einzelfällen ist zu prüfen, ob wirklich ein umfassendes S6-Gutachten für die Adressaten benötigt wird oder im ersten Schritt ein IBR (Independent Business Review) genügt. Ein IBR kann dann später auch als Grundlage für ein ggf. doch zu erstellendes S6 Gutachten verwendet werden.

Kernbestandteile und Wesentlichkeitsgrundsatz

Alle Kernbestandteile eines S6 Gutachtens sind unabhängig von der Unternehmensgröße zu bearbeiten. Allerdings kann bei kleineren Unternehmen eine Anpassung in Umfang, Detailtiefe und Berichterstattung vorgenommen werden.

Prinzipiell

Das S6 Gutachten muss plausibel und realisierbar sein. Die vorgesehenen Beiträge der Interessensgruppen (u.a. Gesellschafter, Kreditgeber, Management, Arbeitnehmer) müssen durchsetzbar sein. Die im Gutachten darzustellenden strategischen und operativen Maßnahmen müssen umsetzbar sein und sich bereits zum Teil in Umsetzung befinden.

3. Exkurs: Mindestanforderungen BGH

- ▶ Beurteilung durch einen unvoreingenommenen, branchenkundigen Fachmann, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungsunterlagen vorlagen.
- ▶ Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und Erfassung der wesentlichen Krisenursachen.
- ▶ Das Sanierungsgutachten beurteilt die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zutreffend.
- ▶ Das Unternehmen ist nach Einschätzung eines objektiven Dritten objektiv sanierungsfähig. Die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen sind geeignet, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren.
- ▶ Die Maßnahmen müssen eine positive Fortführungsprognose begründen und es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit erfolgt.
- ▶ Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind in Anfängen schon in die Tat umgesetzt, d. h. die Sanierungsaktivitäten wurden sachgerecht eingeleitet.

4. Unterschiede IDW S6 vs. BGH

Der IDW S6 hatte bereits in vorherigen Fassungen die jeweilige Rechtsprechung des BGH zu Sanierungskonzepten aufgenommen. Der BGH hat mit seinen Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an Sanierungskonzepte gefestigt, indem er festhält, dass das Unternehmen dauerhaft saniert werden muss, d. h. Profitabilität und Rentabilität wiederhergestellt werden müssen. Dies wiederum setzt voraus, dass die Krisenursachen zu ermitteln und zu beseitigen sind. Ergänzend hat der BGH hierzu festgestellt, dass ein Sanierungskonzept nach IDW S 6 die Anforderungen der Rechtsprechung vollumfänglich erfüllt.

5. Kernbestandteile eines IDW S6 Gutachten?

- ▶ Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang.
- ▶ Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklung in den letzten drei Jahren.
- ▶ Darstellung und Analyse des Unternehmens, sowie von Krisenstadium und -ursachen.
- ▶ Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens.
- ▶ Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens.
- ▶ Integrierte Unternehmensplanung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Cash Flow) für mindestens die folgenden drei Jahre.
- ▶ Zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit (auf Basis des 2-Stufen-Konzepts).

Stufe 1: Feststellung der Fortführungsfähigkeit (Beseitigung der Insolvenzantragsgründe)

Die Fortführungsfähigkeit ist gegeben, wenn das Unternehmen im Prognosezeitraum des Sanierungskonzepts durchfinanziert ist, d. h. die Finanzierung des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

Stufe 2: Feststellung der Sanierungs- und Wettbewerbsfähigkeit (vollständige Wiederherstellung der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit)

Die Wettbewerbsfähigkeit ist gegeben, wenn sich das Unternehmen am Markt refinanzieren kann. Dazu sind eine angemessene Rendite und ein angemessenes Eigenkapital notwendig.

Die Refinanzierbarkeit kann angenommen werden, wenn das Unternehmen eine branchenübliche Rendite sowie eine ausreichende Eigenkapitalausstattung erreichen kann. Hierbei kann auch wirtschaftliches Eigenkapital, wie z. B. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt berücksichtigt werden, wenn dieses bis zur Erreichung eines angemessenen bilanziellen Eigenkapitals zur Verfügung stehen.

7. Vorgehensweise

- ▶ Definition von Auftragsgegenstand und -umfang
- ▶ Prüfung, ob eine akute Illiquidität vorliegt. Ist das der Fall, müssen innerhalb von maximal drei Wochen Gegenmaßnahmen definiert und umgesetzt werden. Sicherstellung, dass im voraussichtlichen Gutachtenerstellungszeitraum keine Insolvenzanmeldegründe vorliegen.
 - ▶ Liquiditätsstatus zur Beurteilung der Stichtagsliquidität,
 - ▶ 13-Wochen Liquiditätsplanung für die Beurteilung des kurzfristigen Liquiditätsverlaufs.
- ▶ Erstellung des S6-Gutachten
 - ▶ Wie lange die Erstellung eines IDW-S6-Gutachtens dauert, hängt vom Unternehmen ab. Bei kleineren Gesellschaften kann man mitunter von vier bis sechs Wochen ausgehen, bei größeren Unternehmen kann es mehrere Monate dauern. Das ist auch abhängig davon, von welcher Qualität das vorgefundene Zahlenwerk (insbesondere die Liquiditätsplanung) und weitere benötigte Daten sind.
- ▶ Begleitende Einbindung der Stakeholder (Interessengruppen) und Verabschiedung des Gutachtens.
- ▶ Begleitung bei der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (von Finanzierern im Regelfall auf mindestens 12 Monate festgelegt).

8. Warum ist teamur der richtige Partner für Sie?

Sie profitieren von unserer über 20 jährigen Erfahrung im Sanierungs- und Restrukturierungsbereich.

Ihr Vorteil ist, dass wir bereits eine Vielzahl von Sanierungen in verschiedenen Branchen erfolgreich begleitet haben.

Nutzen Sie unsere in der Praxis bewiesene hohe Akzeptanz auf Unternehmer- und Finanzierenseite.

Sie stehen nach der Erarbeitung des IDW S6 Gutachten nicht alleine da, sondern wir unterstützen Sie mit voller Kraft bei der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen und der Kommunikation mit Ihren Finanzierungspartnern, denn die eigentliche Restrukturierung beginnt erst nach der Gutachtenerstellung.

Ergänzende Informationen

9.1. Krisenstadien und -ursachen nach IDW S6

Krisenstadium	Stakeholderkrise	Strategiekrise	Produkt-/Absatzkrise	Erfolgskrise	Liquiditätskrise	Insolvenzreife
Kriterien nach IDW S6	<p>Konflikte zwischen Unternehmen, Organen, Mitarbeitern, Banken und anderen Gläubigern</p> <p>Blockaden/ Polarisierungen innerhalb der Führungs- und Überwachungsebene, die notwendige Entscheidungen behindern</p> <p>Leitbild ist wegen veränderter Rahmenbedingungen überholt oder wird nicht mehr gelebt</p>	<p>Verlust von Marktanteilen und Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>Unklare oder fehlende strategische Ausrichtung im Hinblick auf angestrebte Wettbewerbsposition</p> <p>Nachhaltige Fehleinschätzung der Wettbewerbssituation oder der Marktentwicklung</p> <p>Unangemessene oder ineffektive Innovation und/ oder Investition, die zu strategischen Lücken und strukturellen Defiziten führt</p>	<p>Sortimentsschwäche</p> <p>Falsch eingeschätzte Preisentwicklung und Fehler in der Preispolitik</p> <p>Schwäche in der Liefertreue</p> <p>Fehler in der Vertriebssteuerung/ falsche Anreizsystem im Vertrieb</p> <p>Dauerhafter Nachfragerückgang nach den Hauptumsatz/ Erfolgsträgern und dadurch steigende Vorratsbestände und Zunahme der Kapitalbindung</p> <p>Unterauslastung in der Produktion</p>	<p>Renditeverfall</p> <p>Keine Deckung der Eigenkapitalkosten</p> <p>Starke Gewinnrückgänge und schließlich Verlust bis hin zum vollständigen Verzehr des Eigenkapitals</p> <p>Sinkende Kreditwürdigkeit durch sinkende Eigenkapitalquote</p>	<p>Zahlungs--schwierigkeiten</p> <p>Notwendige Investitionen werden nicht mehr vorgenommen</p> <p>Unzureichende Kreditfähigkeit</p> <p>Klumpenrisiko in der Fälligkeitsstruktur von Finanzierungen</p> <p>Unausgewogene Zusammensetzung der Finanzierung mit Eigenkapital, Fremdkapital</p> <p>Fehlende Übereinstimmung zwischen Geschäftsmodell und Eigenkapitalsituation</p>	<p>Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Keine Sicherung des Fortbestehens des Unternehmens</p> <p>Warenlieferungen gegen Vorkasse, Kürzung von Kreditlimiten</p> <p>Steigende Finanzierungskosten</p>

9.2. Insolvenzanmeldegründe

Zahlungsunfähigkeit §17/ §18 InsO

- ▶ **Zahlungsfähigkeit**
 - ▶ Die Zahlungsfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten jederzeit fristgerecht bedienen kann.
- ▶ **Zahlungsstockung**
 - ▶ Die Zahlungsstockung ist nach Auffassung des BGH eine Illiquidität für einen überschaubaren Zeitraum, in dem sich der Schuldner die notwendigen finanziellen Mittel leihen kann. Als Zeitraum, um sich einen solchen Kredit zu verschaffen, hält das oberste Gericht zwei bis drei Wochen für erforderlich und ausreichend.
- ▶ **Drohende Zahlungsunfähigkeit §18 InsO**
 - ▶ Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10% seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10% erreichen wird. In diesem Zusammenhang wird lt. herrschender Meinung die Liquiditätsentwicklung für einen Zeitraum von 24 Monaten betrachtet.
- ▶ **Zahlungsunfähigkeit §17 InsO**
 - ▶ Die Liquiditätslücke beträgt mehr als 10 Prozent der fälligen Forderungen, kann nicht innerhalb von drei Wochen beseitigt werden und das Warten auf die Tilgung ist für die Gläubiger unter objektiven Gesichtspunkten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar.

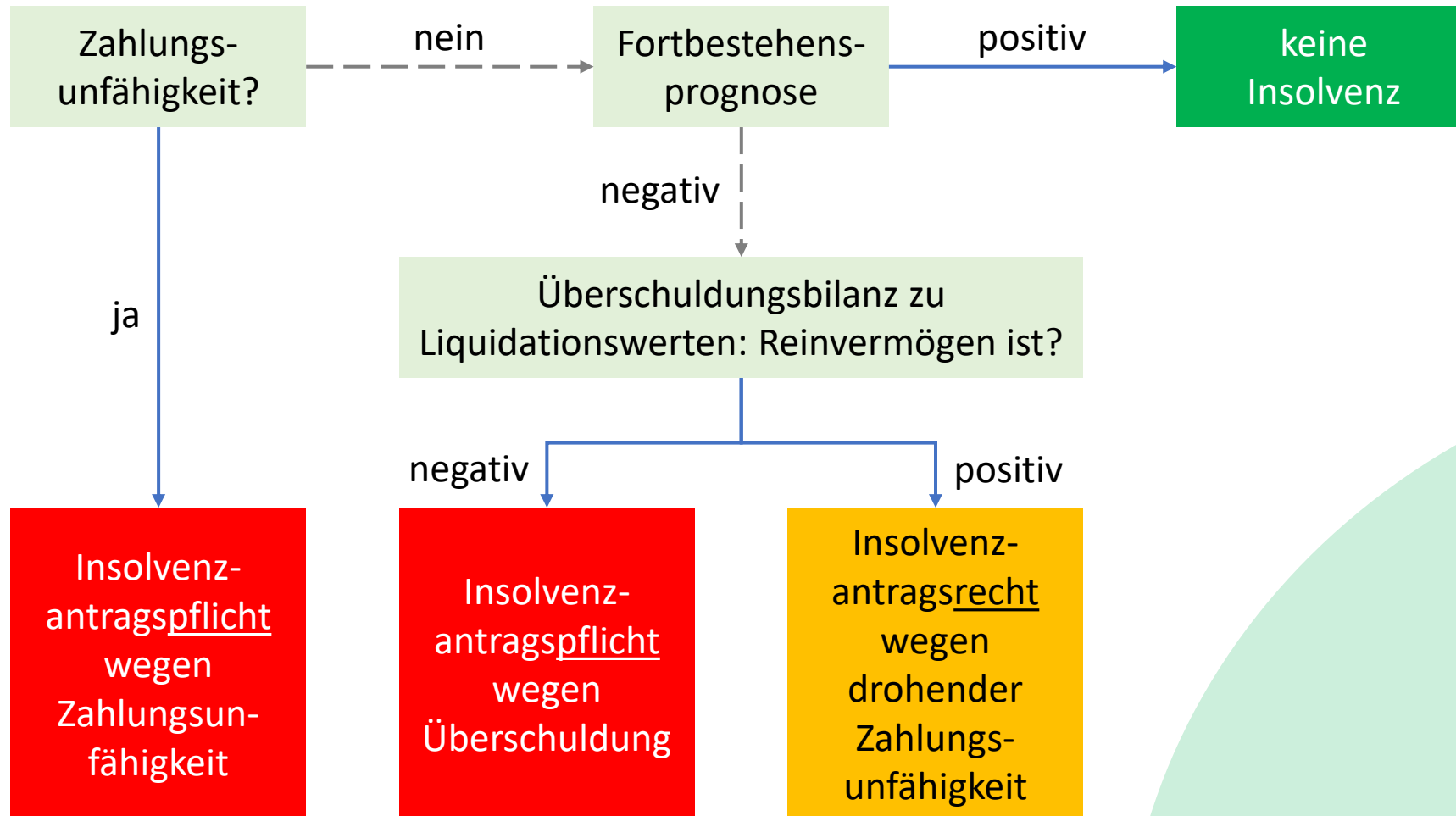
Überschuldung §19 InsO

- ▶ Die Überschuldung ist gegeben, wenn bei negativer Fortbestehensprognose das Reinvermögen nach Liquidationswerten negativ ist. Es gilt eine 6-Wochen-Anmeldefrist. Die Überschuldung kann durch eine positive Fortbestehensprognose geheilt werden.
- ▶ Voraussetzungen für eine positive Fortbestehensprognose sind:
 - ▶ der Wille zur Fortführung des Unternehmens und
 - ▶ ein realisierbares Unternehmenskonzept für das aktuelle und folgende Geschäftsjahr, darin beinhaltet
 - ▶ eine Liquiditätsprognose, aus der erkennbar ist, dass das Unternehmen im betrachteten Zeitraum nicht zahlungsunfähig wird.

Indizien für Liquiditätsprobleme

- ▶ zurückgegangene Lastschriften
- ▶ ständiges Schieben fälliger Verbindlichkeiten
- ▶ dauerhaft schleppende Zahlung
- ▶ sprunghaftes Anwachsen von Zahlungsrückständen trotz einzelner noch erbrachter Zahlungen
- ▶ Nichtbegleichung Sozialversicherungsbeiträge
- ▶ Nichtzahlung existenznotwendiger Betriebskosten
- ▶ Nichteinhaltung selbst erteilter Zahlungszusagen
- ▶ Häufung Pfändungen, sonstige Vollstreckungsmaßnahmen
- ▶ Kündigung von Warenkreditversicherern

9.3. Insolvenzantragspflicht und Insolvenzantragsrecht



9.4. Mögliche Sanierungsmaßnahmen und -beiträge

GESELLSCHAFTER

- ▶ Bareinzahlung der Gesellschafter (Kapitalerhöhung, Darlehen)
- ▶ Umschichtung von Vermögensteilen
- ▶ Erhöhung des Haftungskapitals
- ▶ Bürgschaften

MUTTERGESELLSCHAFT

- ▶ Abgabe einer Patronatserklärung

GESELLSCHAFT

- ▶ Schaffung einer klaren Aufbau- und Ablauforganisation
- ▶ Straffung des Zahlungsverkehrs (Beschleunigung der Rechnungsstellung, Ausnutzung von Zahlungszielen, Vereinbarung von Kundenanzahlungen)
- ▶ Straffung des Mahnwesens
- ▶ Leasing statt Kauf
- ▶ Factoring bzw. Sale and lease back
- ▶ Investitionsstopp (Verschiebung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, restriktive Materialeinkäufe)

- ▶ Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- ▶ restriktive Fertigungsplanung, Erweiterung oder Einschränkung der Fertigungstiefe
- ▶ Bestandsabbau (Vorräte, Forderungen, stille Reserven)
- ▶ Sonderverkaufsaktionen, Preiserhöhungen
- ▶ Kunden- und Produktbereinigungen
- ▶ Personalabbau (Einstellungsstopp, Kurzarbeit, Abbau freiwilliger Sozialleistungen, Beförderungsstopp)
- ▶ Einstellung riskanter Forschungsprojekte und Beschleunigung erfolgsversprechender Forschungsprojekte
- ▶ Restriktiver Umgang mit Gutschriften
- ▶ Suchen eines Investors
- ▶ Management buy-out

FINANZAMT/ FÖRDERSTELLEN

- ▶ Steuerstundung
- ▶ Zinsverzicht auf gestundete Steuern
- ▶ Vollstreckungsaufschub

- ▶ Steuererlass
- ▶ abweichende Steuerfestsetzung

LIEFERANTEN

- ▶ Lieferantenkredit

BANK

- ▶ Zahlungsaufschub (Moratorium)
- ▶ Zinsreduktion, -stundung, -erlass
- ▶ Schuldenerlass (Forderungsverzicht)
- ▶ Beteiligung am Gesellschaftskapital
- ▶ Besserungsscheinregelungen
- ▶ Rangrücktritt
- ▶ frisches Kapital (fresh money), wenn positive Sanierungsfähigkeit

KUNDEN

- ▶ Anzahlungen
- ▶ schnellere Forderungsbegleichung

Unternehmensberatung

- ▶ Externes Controlling und Berichtswesen,
- ▶ Unternehmensplanung und 13-Wochen-Liquiditätsvorschau,
- ▶ IDW-S6-Gutachten und Restrukturierungsbegleitung,
- ▶ Finanzierung,
- ▶ Vorbereitung und Begleitung Due Diligence,
- ▶ Interimsmanagement,
- ▶ Sparringspartner in sämtlichen kaufmännischen Fragestellungen.

Kaufmännische Assistenz

- ▶ Vorbereitende Buchhaltung und Buchhaltung,
- ▶ Debitoren- und Kreditorenmanagement,
- ▶ Unterstützung im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten,
- ▶ Unterstützung im Personalwesen,
- ▶ Einführung von DATEV Unternehmen online,
- ▶ Optimierung kaufmännischer Prozesse,
- ▶ Organisation und Digitalisierung Ihrer Dokumente,
- ▶ Korrespondenz mit Ämtern, Steuerberatern, ...,
- ▶ Private Office, d. h. wir kümmern uns auch um Ihre privaten kaufmännischen Angelegenheiten.



Ihre Beratung aus Berlin
umsetzungsstark - menschlich - pragmatisch
SEIT 2001, ERFAHREN, ZUVERLÄSSIG, KOMPETENT UND DISKRET

Dipl.-Kfm. Christian Witter, Email: christian.witter@teamur.de, Mobil: 0179 7728761
Telefon: 030 2089 8804-0, Fax: 030 2089 8804-9, Kaiserkorso 2, 12101 Berlin

